

BEGRÜNDUNG

Damit die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden können, soll durch die Änderung der Bauleitplanung die Bebauung verdichtet werden.

Das im Bebauungsplan Reiserbauernfeld vorgesehene Gebäude auf Parzelle Nr. 2 (Einfamilienhaus/Doppelhaus) mit U + I wird geändert und als 6 - Familienwohnhaus U + II mit einer Garage und sieben Stellplätzen neu festgesetzt. Die Baugrenze wird um ca. 3,0 m nach Osten erweitert, anstelle von zwei Garagen wird nur eine Garage an der östlichen Grenze errichtet.

Der Gemeinderat Ruderting hat in der Sitzung vom 29.08.1991 der Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 2 vom 16.09.1991 als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB beschlossen.

§ 13 Abs. 1 BauGB :

"Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 sowie der Genehmigung oder Anzeige nach § 11 nicht; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen oder Ergänzungen, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung oder Anzeige nach § 11. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 zu behandeln."

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist daher möglich. Textliche und Planliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 i.d.F. vom 14.03.1991 gelten unverändert weiter.

PRÄAMBEL

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 06.02.1992 erläßt die Gemeinde Ruderting gemäß §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBl I S. 2253 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903 ) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 die Änderung des Bebauungsplanes Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 i.d.F. vom 14.03.1991 durch Deckblatt Nr. 2 vom 16.09.1991 als

SATZUNG

§ 1

Für das allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 i.d.F. vom 14.03.1991 gilt das vom Architekturbüro Max Zaunseder, Landshut, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 2 vom 16.09.1991

§ 2

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 vom 16.09.1991 zum Bebauungsplan Reiserbauernfeld vom 20.11.1989 i.d.F. vom 14.03.1991 tritt gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Ruderting, den 21.02.92



Erster Bürgermeister



INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am 21.02.92 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 2 ist damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 ist hier hingewiesen worden.

Ruderting, den 21.02.92



Erster Bürgermeister

